

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Mai 1892.

Nr 19.

Inhalt: **I. Zoll- und Steuer-Wesen.** Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 und Bestimmungen über die Zuckertarifität . . . 185

**2. Vögel-Wesen:** Entwurf von Vorklären aus dem Reichsgebiet . . . . . 216

## I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Beschlüsse:

I. Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891  
und

II. Bestimmungen über die Zuckertarifität  
zu genehmigen.

Berlin, den 30. April 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Falkenh.

## I. Ausführungsbestimmungen

zu dem

Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

### Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 1. Die bei der Zuckeraufbereitung ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abfälle (Syrop, Melasse), deren Cautions-, d. h. deren procentualer Zuckergehalt in der Trochsenlösung 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 12  $\mathcal{M}$  für 100 kg Remagengewicht.

Bekanntmachung  
des Reichsamt  
des Innern.